



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 10. Februar 2006

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Jägerprüfung 2006 (zweiter Termin).....	18
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	19
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. August 2001 über die Volksschulen in der Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 24. Januar 2006	25
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Enderdorfer Strand-Ost, Stadt Spalt.....	26
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Ramsberger Strand", Markt Pleinfeld	26
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbaufläche "Campingplatz Stockheim"	27
Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 16. Dezember 2005	27
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	40

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Jägerprüfung 2006 (zweiter Termin)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Januar 2006 Gz. 10.14 - 7931

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit Bekanntmachung vom 15. November 2005 Gz. R 4 - 7931 - 1395 zur Abhaltung der Jägerprüfung 2006 (zweiter Termin) Folgendes mitgeteilt:

„Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (zweiter Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den **27. Juni 2006**, statt (Beginn 09:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. April 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 13. Juni 2006 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffentrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.“

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 18

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Januar 2006 Gz. 55.1 – 4518.4/FWF – 1/06

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2005 die nachstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes neu erlassen und beschlossen.

Die Neufassung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Neufassung der Verbandssatzung wird gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Der **Zweckverband Fernwasserversorgung Franken** erlässt gemäß Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) folgende

VERBANDSSATZUNG

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Aufsichtsbehörde

II. Verfassung und Verwaltung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Einberufung des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- § 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 18 Werkleitung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 20 Amtliche Bekanntmachungen

III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung

- § 21 Stammkapital
- § 22 Anzuwendende Vorschriften
- § 23 Haushaltssatzung
- § 24 Deckung des Finanzbedarfes
- § 25 Stammeinlagen
- § 26 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 27 Jahresabschluss, Prüfung
- § 28 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss
- § 29 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung
- § 30 Überörtliche Rechnungsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Beitritt
- § 32 Austritt
- § 33 Änderung der Verbandssatzung
- § 34 Auflösung
- § 35 Abwicklung
- § 36 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger
- § 37 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 38 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Fernwasserversorgung Franken**“. Die Kurzbezeichnung lautet **FWF**.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Uffenheim.
- (4) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein.

§ 2**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- a) die Landkreise
Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Schweinfurt, Würzburg
- b) die Große Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Unterlagen (Aufstellung und Lageplan) ergibt.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist ein Wasserbeschaffungsverband und hat die Aufgabe:
 - a) Grundwasser zu erschließen, zu beschaffen und erforderlichenfalls aufzubereiten
 - b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten
 - c) Träger örtlicher Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern und
 - d) zu diesem Zweck eine übergebieliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) An Endabnehmer liefert der Zweckverband nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Trägers der örtlichen Wasserversorgung.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck auch die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunalverantworteten Wasserbeschaffung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden.

§ 5**Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches**

- (1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6**Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

Unbeabsichtigt erzielte Gewinne sind zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden. Bei Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden.

§ 7**Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

I. Verfassung und Verwaltung**§ 8****Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Werkausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende
- d) die Werkleitung

§ 9**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltung ist unzulässig. Können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht einigen, dann entscheidet der geborene Verbandsrat mit

der Anzahl aller dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlusswahlen.

- (3) Das Stimmrecht der Verbandsräte in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Wasserbezug der von ihnen vertretenen Körperschaften, soweit sie im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes liegen. Auf einen tatsächlichen Jahreswasserbezug von je volle 100.000 m³, die an Abnehmer innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes abgegeben werden, entfällt je eine Stimme. Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr des Vorjahres. Jeder Verbandsrat hat jedoch mindestens eine Stimme.
- (4) Sind Große Kreisstädte und sonstige kreisangehörige Gemeinden selbst Verbandsmitglieder, ist ihr Wasserverbrauch bei der Ermittlung des Stimmrechtes des Landkreises, dem sie angehören, nicht zu berücksichtigen.
- (5) Den Nachweis für den Umfang der Stimmberechtigung hat das Verbandsmitglied noch vor der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zu erbringen, falls es mit der Berechnung durch den Zweckverband nicht einverstanden ist.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
 - a) die grundsätzlichen Entscheidungen zur Errichtung und wesentlichen Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen

- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
- d) Bestellung des Werkleiters, des Betriebsleiters und deren Stellvertreter
- e) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
- f) Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes
- g) Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung
- i) Erlass und Änderung der Geschäfts-, Betriebs- und Dienstordnung und
- j) Auflösung des Zweckverbandes

- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder bzw. den an ihrer Stelle bestellten Vertretern.
- (2) Die Regelungen des Stimmrechtes für die Verbandsversammlung gelten entsprechend.

§ 13

Einberufung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (2) Für den Werkausschuss gelten im Übrigen die Regelungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Angelegenheiten, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen sollen grundsätzlich im Werkausschuss vorberaten werden.
- (2) Der Werkausschuss ist beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 300.000,00 € übersteigen
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 € überschreitet
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 300.000,00 € überschreiten
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000.000,00 € übersteigt
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt
8. alle Personalangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist
9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete, die mit diesen verwandt sind.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Zum Verbandsvorsitzenden oder zu seinem Stellvertreter können nur gesetzliche Vertreter (Landrat, Oberbürgermeister) der Verbandsmitglieder gewählt werden.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister

zukommen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und der laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 18

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Laufende Geschäfte des Eigenbetriebes sind insbesondere:

- a) die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandsunternehmens einschließlich Organisation und Geschäftsleitung, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist
- b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk-, Dienst- und Strombezugsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
- c) der Abschluss von Verträgen mit Abnehmern, soweit sich den Abschluss nicht der Verbandsvorsitzende vorbehält
- d) der Personaleinsatz.

- (3) Die Werkleitung ist zuständig für alle Personalangelegenheiten, der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TV-V.
- (4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag und kann Anträge stellen.

- (5) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Besorgung der technischen Geschäfte obliegt dem Betriebsleiter. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Geschäfts- und Betriebsordnung. Der Betriebsleiter hat das Recht, an den Sitzungen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 19

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung und der Werkausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (2) Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen soll spätestens am Tage vorher in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen werden.

§ 20

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

II. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung

§ 21

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 40.000.000,00 €.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 23

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt Umlagen
 - a) einmalig (Stammeinlagen)
 - b) erforderlichenfalls jährlich, soweit die übrigen Einnahmen des Wirtschaftsplans, insbesondere die Staatsbeihilfen und die privatrechtlichen Entgelte der Wasserabnehmer (Wasserlieferungsverträge) nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder, soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 25

Stammeinlagen

Die Stammeinlage beträgt ab 1. Januar 2002 25,00 € für je volle Hundert der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden bzw. des angeschlossenen Gemeindeteiles nach dem Stand des Vorjahres des Beitrittes zum Zweckverband. Die Einlage wird mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband oder mit der Meldung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile eines Mitgliedes fällig.

§ 26

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel), ergibt sich aus dem jeweiligen Umfang ihres Stimmrechtes.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 27

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein.

§ 28**Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses,
Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

§ 29**Feststellung des Jahresabschlusses,
Entlastung, Bekanntmachung**

- (1) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss mit einer Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die weiteren in der Eigenbetriebsverordnung geforderten Vermerke und Entscheidungen sind im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 30**Überörtliche Rechnungsprüfung**

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt.

IV. Schlussbestimmungen**§ 31****Beitritt**

Der Beitritt weiterer Landkreise ist möglich. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 32**Austritt**

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen. Der Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 33**Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 34**Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

§ 35**Abwicklung**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zweitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Zweckverband als fortbestehend.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, mit Ausnahme der Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und § 5 der Verbandsatzung für die verbleibenden Verbandsmitglieder erforderlich sind. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 36

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger, soweit nichts anderes vereinbart wird, entsprechend dem Stimmrecht nach der Verbandsatzung zu übernehmen.

§ 37

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 5. Dezember 2001 außer Kraft.

Uffenheim, 12. Dezember 2005

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Inhofer
Regierungspräsident

Aufstellung siehe S. 28 - 39
Lageplan siehe Beilage

MFrABI S. 19

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. August 2001 über die Volksschulen in der Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Bad Windsheim (Grundschule I) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Pastorius-Volksschule Bad Windsheim (Grundschule)".

§ 2

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. August 2001 über die Volksschulen in der Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (MFrABI Nr. 17/2001, S. 155) erhält folgende Fassung:

"1. a) Pastorius-Volksschule Bad Windsheim (Grundschule)

b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Windsheim östlich der Straße Am Hasengarn, An der Ruhbank - Alleestraße, Oberntiefer Straße - Zeughausstraße - Westring - Südring - Aischgartenweg - ohne diese Straßenzüge sowie auf die Gemeindeteile Kulsheim, Erkenbrechtshofen, Oberntief, Untertief, Rüdlsbrunn, Rehhof, Humprechtsau, Berolzheim, Lenkersheim, Ickelheim und Walkmühle der Stadt Bad Windsheim.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4".

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 24. Januar 2006

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 25

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Enderndorfer Strand-Ost, Stadt Spalt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 06.12.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Enderndorfer Strand-Ost zu ändern. Auf Grund eines neuen Konzeptes zur Gestaltung des Zwei-Seen-Platzes im Bereich des Sondergebietes für seebedingte infrastrukturelle und kulturelle Nutzungen wird diese Änderung und Erweiterung notwendig. Die Erweiterung betrifft die Grundstücke Fl.-Nrn. 374 (Teilfläche), 377 und 847 (Teilfläche) der Gemarkung Enderndorf. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung und Erweiterung wurde am 31.01.2006 beschlossen, in der Zeit vom 20.02. bis einschließlich 21.03.2006 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 31. Januar 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Markt Pleinfeld

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 31.01.2006 über die eingegangenen Stellungnahmen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der o. g. Planänderung beraten und Beschluss gefasst. In dieser Sitzung wurde der Entwurf zur dritten Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Markt Pleinfeld in der Fassung vom 31.01.2006 gebilligt und die Durchführung der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vom Architekturbüro Overbeck, München, gefertigte Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 31.01.2006 liegt in der Zeit vom 20.02. bis einschließlich 21.03.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 31. Januar 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbauflä-
che „Campingplatz Stockheim“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 08.11.2005 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Spalt, zu ändern. Es ist beabsichtigt, östlich der Ortschaft Stockheim eine Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet „Campingplatz“ darzustellen. Der Änderungsbereich besteht aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 514, 515, 517 (Teilfl.), 520, 521, 523 (Teilfl.), 524 und 525 der Gemarkung Enderndorf und umfasst 14,2 ha. Allerdings soll davon nur eine Teilfläche als Sondergebiet dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 31.01.2006 beschlossen, in der Zeit vom 20.02. bis einschließlich 21.03. 2006 die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 31. Januar 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

**Änderung der Entschädigungssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
des Knoblauchlandes**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes erlässt gemäß Art. 18 und 19 Abs. 1 i. V. m. Art. 44 und 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung

Vom 16. Dezember 2005

**zur Änderung der Entschädigungssatzung
vom 22. Oktober 2004
(MFrABI Nr. 25 Seite 184)**

Art. 1

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vergütung beträgt gemäß BBV Anpassungsgesetz ab 01.10.2005 555,37 €, die mit der Erhöhung der Beamtenbesoldung (Höherer Dienst) dynamisiert wird."

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Fürth, 16. Dezember 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung
des Knoblauchlandes
Werner Bloß
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

30. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, berufsmäßiger Stadtrat bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Eva Schenk, Dipl.-Finanzwirtin (FH) im Bayerischen Landesamt für Steuern in München, Rolf Hiller, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Oberregierungsrat, Regierung von Oberbayern, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern, München, Dr. Stefan Barth, Oberregierungsrat, Landratsamt Altötting

30. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2005, 41,28 €. Grundwerk 874 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 92 €.

Verlags-Nr. 9201.00 (ISBN 3-556-92015-8)

Beihilfen

für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzende Sammlung mit Kommentar

92. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach

92. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2005, 44,90 €. Grundwerk 2328 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 114 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzende Rechtssammlung mit Kommentar

63. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Dr. Carsten Tegethoff, Regierungsrat

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

63. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006. 40,90 €. Grundwerk 1747 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 96 €.

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

111. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg

111. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2005. 39,90 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2522 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 122 €.

Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzende Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen

Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

133. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

133. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. November 2005, 34,90 €, Grundwerk 1616 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 124 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Nick/Frank

Das Jagdrecht in Bayern

Kommentar, 10. Nachlieferung, Stand: Dezember 2005, 10. Nachlieferung: 466 Seiten, 62,40 €, Gesamtwerk: 1100 Seiten, 84,80 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

MFrABI S. 40